

Gemeindeamt Marchtrenk
Bau/ 27 - 1963

Marchtrenk, am 15. Mai 1963

Hilde Förch, Marchtrenk,
Erteilung der Baubewilligung.

B e s c h e i d .

Über Ihr Ansuchen vom 18. März 1963 und auf Grund des Ergebnisses der am 25. April 1963 abgehaltenen Bauverhandlung sowie der hiebei vorgelegenen Planunterlagen wird hiemit gemäß §§ 1 und 6. der o.ö. Bauordnung die

BAUBEWILLIGUNG

.für den Neubau eines zweigeschoßigen Wohnhauses mit angebauter
.Garage auf der Grundparzelle Nr. 3341/2 KG, Marchtrenk, erteilt.

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 25. April 1963 bildet einen wesentlichen Bestandteil des Baubewilligungsbescheides und sind alle in dieser Niederschrift enthaltenen Vorschriften bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

An Gebühren sind zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß Vdg. der o.ö. Landesregierung vom 21.6.54, LGBL. 17/1954, bei Anwesenheit von 3 Amtsorganen und einer anrechenbaren Verhandlungsdauer von 2 halben Stunden S .72,--

Verwaltungsabgabe für Erteilung der Baubewilligung gemäß Vdg. der o.ö. Landesreg. vom 21.1.57, LGBL. 13/57, I., B. 7. S .65,--

Barauslagen gemäß § 76 AVG. 1950 S .20,--

Mithin ist ein Gesamtbetrag von S ...157,--... innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim hiesigen Amt einzuzahlen.

Begründung:

Die Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis der Verhandlung vom 25. April 1963 und auf die Erwägung, daß bei Einhaltung aller Vorschriften öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Gebührenvorschrift stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach der erfolgten Zustellung die Berufung schriftlich beim hiesigen Amt eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

Frl. Hilde Förch, wohnhaft Marchtrenk, Au 40, als Bauwerberin,
unter Rückschluß eines genehmigten Bauplanes,
Herrn Baumeister Heinrich Eichenauer, Marchtrenk, als Bauführer,
FA. Wels.



Der Bürgermeister:

Hubert Rintoy

